

Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) (Lobbyregisternummer: R000239) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Aus Sicht des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) enthält der vorliegende Entwurf zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes wichtige und grundsätzlich begrüßenswerte Ansätze, wirft an zentralen Stellen jedoch auch kritische Fragen auf.

Besonders relevant ist die neu eingeführte Möglichkeit einer kleinen Wärmeplanung nach § 22a WPG-E. Diese betrifft voraussichtlich einen Großteil der Kommunen in Deutschland und dürfte damit erhebliche praktische Auswirkungen entfalten. Kritisch ist hierbei, dass das Gesetz als Ausgangspunkt eine dezentrale Wärmeversorgung unterstellt und diese als Regelfall definiert, von dem nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen wird. Zwar ist diese Einordnung ausdrücklich vorbehaltlich der Prüfung von Wärmenetzen, Wasserstoffnetzen oder der Versorgung mit grünem Methan ausgestaltet. In der praktischen Umsetzung sind die Hürden für eine vollständige Einstufung als dezentrales Versorgungsgebiet jedoch vergleichsweise niedrig. So kann eine Kommune bereits dann zu diesem Ergebnis gelangen, wenn keine ausreichende Wärmedichte, keine zentralen Wärmequellen, keine Großverbraucher oder keine bestehenden Netzinfrastrukturen vorliegen. Da hierfür weder detaillierte Wirtschaftlichkeitsanalysen noch vertiefte Potenzialuntersuchungen erforderlich sind, ist zu erwarten, dass in der Praxis häufig eine dezentrale Versorgung als ausreichend begründet angesehen wird.

Hinzu kommt, dass nach § 22a Absatz 2 Nummer 3 lediglich der planungsverantwortlichen Stelle bekannte Potenziale für Erneuerbare Energien oder Abwärme berücksichtigt werden müssen. Dies führt dazu, dass Potenziale, die aufgrund fehlender Datengrundlagen oder unzureichender Untersuchungen nicht bekannt sind, faktisch unberücksichtigt bleiben. Gerade für die hydrothermale Mitteltiefe und Tiefe Geothermie, deren Nutzung eine standortbezogene Analyse des Untergrunds voraussetzt und deren Potenziale nicht unmittelbar offensichtlich sind, stellt dies einen strukturellen Nachteil dar. Insgesamt besteht damit die Gefahr, dass sich Kommunen für dezentrale Versorgungslösungen entscheiden, ohne geothermische Optionen angemessen geprüft zu haben.

Ob ein Geothermieprojekt in Verbindung mit netzgebundener Wärmebereitstellung wirtschaftlich im Vergleich mit anderen Wärmetechnologien bestehen kann, hängt nur in begrenztem Maße von der Einwohnerzahl des Gemeindegebiets ab. Entscheidend sind viel mehr der Wärmebedarf vor Ort (Wohnen, Gewerbe und Industrie) und die Struktur der Wärmesenke (Bebauungsdichte, Vorhandensein einer Nah- oder Fernwärmeinfrastruktur). Zahlreiche geplante und auch existierender Geothermieprojekte in kleineren Städten – wie bspw. Gransee (5.899 Einwohner), Neustadt-Glewe (6.598 Einwohner), Velten (12.734 Einwohner) oder Zehdenick (13.027 Einwohner) – belegen diese Annahme.

Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass geothermische Potenziale systematisch berücksichtigt werden. **Wir schlagen vor, die planungsverantwortlichen Stellen – auch im Rahmen der kleinen Wärmeplanung nach § 22a – zu verpflichten, eine Einschätzung des geothermischen Potenzials beim zuständigen geologischen Dienst des Landes einzuholen.** So kann fehlendes Fachwissen in kleineren Kommunen durch vorhandene Expertise auf Landesebene kompensiert und eine belastbare Entscheidungsgrundlage geschaffen werden. Grundlagendaten sind darüber hinaus auch in Kartensystemen der Länder sowie des Bundes (z.B. GeoTIS – Geothermisches Informationssystem) vorhanden.

Zusätzlich kritisch zu bewerten ist, dass mit der Einführung der kleinen Wärmeplanung nach § 22a WPG-E nun eine weitere vereinfachte Planungsoption neben der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 WPG sowie dem vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG geschaffen wird. Bereits das bestehende Instrumentarium eröffnet den Ländern und Kommunen unterschiedliche Vereinfachungsmöglichkeiten, etwa durch Eignungsprüfungen zur frühzeitigen Ausgrenzung nicht geeigneter Gebiete oder durch landesseitig ausgestaltbare Verfahrensvereinfachungen wie reduzierte Beteiligungsanforderungen. Die zusätzliche Einführung eines weiteren, eigenständigen Verfahrens führt zu einer unnötigen Verkomplizierung des Rechtsrahmens. Insbesondere für kleine Kommunen besteht die Gefahr von Unsicherheiten hinsichtlich der Wahl des geeigneten Planungsinstruments. Dies kann zu Verzögerungen, uneinheitlicher Anwendungspraxis und im Ergebnis zu qualitativ schwächeren Planungen führen. **Aus fachlicher Sicht wäre daher eine stärkere Vereinheitlichung und Klarstellung der bestehenden Vereinfachungsoptionen vorzugswürdig gewesen, anstatt eine weitere Verfahrensvariante zu etablieren.**

Positiv hervorzuheben ist die mit § 21a vorgesehene erstmalige systematische Einbeziehung der Kälteversorgung in die kommunale Wärmeplanung. Angesichts steigender Kühlbedarfe ist dies ein wichtiger Schritt hin zu einer ganzheitlichen Energieplanung. Insbesondere die Öffnung für integrierte Wärme- und Kältenetze schafft grundsätzlich neue Perspektiven für den Einsatz geothermischer Systeme.

Kritisch ist jedoch, dass die verpflichtende Berücksichtigung der Kälteplanung gemäß § 21 Nummer 6 erst im Rahmen der ersten Fortschreibung der Wärmepläne vorgesehen ist, also in der Regel erst nach fünf Jahren. Auch wenn es nachvollziehbar ist, die Kommunen nicht unmittelbar mit zusätzlichen Anforderungen zu belasten, birgt dieser zeitliche Verzug erhebliche Risiken. Oberflächennahe Geothermiesysteme eignen sich ideal zur kombinierten Bereitstellung von Wärme- und Kühlenergie in einem System. Zusätzliche bautechnische Maßnahmen sind äußerst gering oder gar nicht erforderlich. Daher ist eine frühzeitige gemeinsame Betrachtung von Wärme- und Kältebedarfen in der kommunalen Wärmeplanung entscheidend. Erfolgt diese erst zu einem späteren Zeitpunkt, besteht die Gefahr, dass bereits in der Erstplanung Wärmeversorgungslösungen festgelegt werden, die eine nachträgliche Integration von Kälte erschweren oder unwirtschaftlich machen. Die Synergieeffekte sowie Effizienz- und Kostenvorteile der geothermischen Lösungen sollten frühzeitig in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus fachlicher Sicht erforderlich, sowohl die Anforderungen an die Prüfung netzgebundener Versorgungslösungen im Rahmen der kleinen Wärmeplanung zu schärfen als auch die Kälteplanung zeitlich vorzuziehen. **Für bereits erstellte Wärmepläne sollte eine frühzeitige Ergänzung der Kälteperspektive erfolgen, während sie bei aktuell in Erstellung befindlichen Plänen von Beginn an integriert werden sollte.** Nur so lassen sich Lock-in-Effekte vermeiden und die Voraussetzungen für eine effiziente, erneuerbare und integrierte Energieversorgung nachhaltig sichern.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmennutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Bundesverband Geothermie e. V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Gregor Dilger
Geschäftsführer

Tel: 030 200 954 958
Mobil: 0175 997 53 22
E-Mail: gregor.dilger@geothermie.de

Florian Stanko
Leiter Politik

Tel: 030 200 954 955
Mobil: 0151 577 43 438
E-Mail: florian.stanko@geothermie.de